

Geschäftsordnung
des
Verbandes Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP)
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
vom 18.06.1994
in der Fassung vom 18.03.2007

1 Name, Status, Sitz, Vertretung

- 1.1 Die Untergliederung VPP ist eine Sektion im Sinne des § 4 der Satzung und führt den Namen **Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**. Er bedient sich der Abkürzung "VPP".
- 1.2 Der VPP ist eine Sektion des BDP und somit gemäß § 9 der Satzung des BDP ein Organ des BDP. Für den VPP gelten neben dieser Geschäftsordnung die Beitragsordnung des BDP sowie die BDP-Satzung, die BDP-Berufsordnung, die BDP-Schieds- und Ehrengerichtsordnung und die Beschlüsse der BDP-Delegiertenkonferenz.
- 1.3 Der VPP hat seinen Geschäftssitz in Berlin.
- 1.4 Die Befugnisse und die Vertretungsmacht des VPP sind nach § 11 der Satzung des BDP und nach Beschluss der Delegiertenkonferenz 1/2005 des BDP (siehe Anlage) zur Sondersituation des VPP im BDP geregelt.

2 Aufgaben

- 2.1 Der VPP hat die Aufgabe, wissenschaftliche, berufsständische sowie berufs- und sozialrechtliche Angelegenheiten der im BDP zusammengeschlossenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (KJP) und PP und KJP in Ausbildung (PiA) unter Wahrung des Prinzips der Einheitlichkeit des Grundberufes Psychologin/Psychologe zu pflegen und zu fördern und insbesondere gegenüber Politik, Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit zu vertreten und die Mitglieder in berufs- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Weiteres Ziel ist die Unterstützung der Mitglieder anderer Sektionen des BDP bei dem Bestreben, die gesetzliche Anerkennung als zukünftige Psychologische PsychotherapeutInnen erwerben zu können.
Zur Erreichung aller Ziele bedient sich der VPP soweit möglich der Mithilfe des Gesamt-BDP und dessen Einrichtungen.
Die Aufgabenstellung des VPP ist beschränkt auf die Vertretung der BDP-Mitglieder, die gemäß dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind oder sich auf die Approbation vorbereiten.
- 2.2 Der VPP nimmt diese Aufgaben auf Bundesebene durch seinen Bundesvorstand, der in Kooperation mit dem Verbandsvorstand und dem Präsidium des Gesamt-BDP handelt, wahr, insbesondere durch Interessenvertretung gegenüber Bundesministerien, Bundespsychotherapeutenkammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Spitzenverbänden der Kranken- und Ersatzkassen, berufs- und fachpolitischen Verbänden und Verbandszusammenschlüssen usw. In Fragen, bei denen die Belange anderer Sektionen betroffen sind, stimmt sich der VPP mit diesen Sektionen ab. Der Bundesvorstand unterstützt die Landesfachverbände und die RegionalvertreterInnen bei der Information und der Betreuung der Mitglieder.
- 2.3 Der VPP strebt - unter Wahrung der BDP-Gesamtinteressen - auf Bundes-, Länder- und Kammerebene sowie für die Bereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen Kooperationen mit anderen Berufs- und Fachverbänden an, soweit dies den Aufgaben gem. Ziffer 2.1 förderlich ist.

- 2.4 Die Landesfachverbände oder die RegionalvertreterInnen nehmen die Aufgaben des VPP auf den regionalen Ebenen wahr.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der VPP hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder ernennen. Voraussetzung der Mitgliedschaft im VPP ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im BDP.
- 3.2 Ordentliche VPP-Mitglieder sind die PsychotherapeutInnen, die nach dem PsychThG approbiert sind oder Diplom-PsychologInnen, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in oder zum/zur Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten/in befinden bzw. deren Approbationsantrag nicht rechtskräftig abgelehnt wurde und die ihren VPP-Beitritt erklärt haben. Die Mitgliedschaft im VPP als ordentliches Mitglied endet automatisch, wenn
- das Ziel der Approbation aufgegeben wird
 - der Approbationsantrag rechtskräftig abgelehnt wird
 - die Approbation aufgegeben oder entzogen wird
- 3.3 Außerordentliches VPP-Mitglied kann werden, wer die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft im Gesamtverband erfüllt - nicht jedoch die Voraussetzungen nach § 3.2 - und seinen Beitritt zum VPP als Zusatzsektion erklärt. Außerordentliche VPP-Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der VertreterInnenversammlung berufen. Sie haben die Rechte außerordentlicher Mitglieder.
- 3.5 Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung begründet. Wird der VPP als Zusatzsektion gewählt, begründet die Beitrittserklärung die Pflicht zur Zahlung des VPP-Zusatzbeitrages, der von der VPP-VertreterInnenversammlung festgesetzt wird. Wenn der Bundesvorstand nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt, gilt diese mit der Beitrittserklärung als erfolgt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann das BDP-Schieds- und Ehrengericht innerhalb eines Monats angerufen werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, schriftliche Austrittserklärung oder durch Beendigung der BDP-Mitgliedschaft.
- 3.7 Mitglied im VPP kann nicht sein, wer einer Sekte oder einer sonstigen Vereinigung angehört oder diese unterstützt, die das Ziel verfolgt, Menschen in eine psychische oder materielle Abhängigkeit zu bringen.
- 3.8 Über den Ausschluss aus dem VPP entscheidet das Schieds- und Ehrengericht des BDP.

4 Gliederung der Sektion

- 4.1 Der VPP handelt auf Bundesebene durch
- die VertreterInnenversammlung
 - den Bundesvorstand
 - die PiA im VPP
- und auf regionaler Ebene durch
- die Landesfachverbände
 - die RegionalvertreterInnen
- 4.2 Die VPP-Gliederungen nach 4.1 können zu bestimmten Aufgaben Beauftragte, Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse bestellen und abberufen.

5 Ordentliche VertreterInnenversammlung

- 5.1 Die VertreterInnenversammlung setzt sich aus den VertreterInnen der Landesfachverbände und der PiA im VPP, den RegionalvertreterInnen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen.
Die **Landesfachverbände** werden durch die Vorsitzenden bzw. deren StellvertreterInnen

vertreten. Landesfachverbände mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden pro angefangene weitere 200 Mitglieder je eine/n weitere/n VertreterIn in die VertreterInnenversammlung. Die **PiA im VPP** werden bei unter 100 Mitgliedern durch den/die PiA-VertreterIn, bei über 100 Mitgliedern durch den/die Vorsitzende/n bzw. deren/dessen StellvertreterIn, vertreten. Umfasst die Gruppe der PiA im VPP mehr als 200 Mitglieder, werden 2 VertreterInnen der PiA in die VertreterInnenversammlung entsandt. Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils der Mitgliederbestand zum 1. Januar des Jahres.

- 5.2 Die weiteren **VertreterInnen** eines LFV werden im getrennten Wahlgang nach den Vorständen durch die Mitgliederversammlungen in den Landesfachverbänden (nach 9.7) bzw. der PiA im VPP gewählt. Ihre **Amtszeit** ist jeweils drei Jahre parallel zur Amtszeit des jeweiligen Vorstands. Scheiden VertreterInnen vor Ablauf der Amtsperiode aus, können vakante Stellen für die Restzeit der Wahlperiode durch Nachwahlen neu besetzt werden oder durch nachrückende ErsatzvertreterInnen ersetzt werden. Verfügen LFV am 1. Januar eines Jahres während einer Amtsperiode über mehr Mitglieder, können VertreterInnen für den Rest der Amtsperiode entsprechend 5.1 nachgewählt oder durch nachrückende ErsatzvertreterInnen aufgestockt werden.
- 5.3 Die VertreterInnenversammlung ist öffentlich für alle Mitglieder des VPP. Diese haben Rede-recht, soweit die Erledigung der Tagesordnung dies zulässt.
- 5.4 Der Bundesvorstand beruft mindestens zwei Mal jährlich eine ordentliche VertreterInnenver-sammlung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Mindestfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch über eine VPP- oder BDP-Mitgliederzeitschrift (z. Z. VPP aktuell, Report Psychologie) erfolgen, wenn die Einladungsfrist gewahrt wird. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zum Eintritt in die Tagesordnung möglich. Beschlüsse können nur gefasst werden, soweit der Beschlussgegenstand in der ggf. ergänz-ten Tagesordnung vorgesehen ist. Initiativanträge sind zulässig, wenn der Antragsanlass weniger als drei Wochen zurückliegt. Initiativanträge müssen von fünf Mitgliedern der VertreterInnenversammlung unterschrieben sein.
- 5.5 Die VertreterInnenversammlung beschließt unter anderem:
- Leitlinien der Berufspolitik
 - Geschäftsordnung und Organisation des VPP
 - Gründung und Auflösung von Landesfachverbänden
 - Verabschiedung des VPP-Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Bundesvorstandes
 - VPP-Mitgliederzusatzbeiträge für die Mitgliedschaft im VPP als Zusatzsektion
 - Aufwandsentschädigungen, Reise- und Spesenordnung
 - Berufung von Ehrenmitgliedern
 - Wahlordnung
 - Projekte.
- 5.6 Die VertreterInnenversammlung wählt
- den Bundesvorstand
 - die Delegierten- und Ersatzdelegierten zur BDP-Delegiertenkonferenz, wobei die Ver-treterInnen der PiA im VPP angemessen zu berücksichtigen sind.
- 5.7 Der/die Bundesvorsitzende leitet die Sitzung der VertreterInnenversammlung. Der/die Bun-desvorsitzende kann die Sitzungsleitung an den/die StellvertreterIn delegieren oder, sofern diese/r nicht anwesend ist, an ein weiteres Vorstandsmitglied.

6 Außerordentliche VertreterInnenversammlung

- 6.1 Auf Antrag von insgesamt fünf Landesfachverbands-Vorständen und/oder RegionalvertreterInnen oder eines Zehntels der Mitglieder des VPP, beruft der Bundesvorstand eine außerordentliche VertreterInnenversammlung ein. Der Bundesvorstand kann die außerordentliche mit einer ordentlichen VertreterInnenversammlung verbinden, wenn seit der letzten ordentlichen VertreterInnenversamm-lung mindestens vier Monate vergangen sind.

6.2 Soweit die VertreterInnenversammlung auf Antrag einzuberufen ist, hat die Einladung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Sie muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen VertreterInnenversammlung zugehen.

6.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen VertreterInnenversammlung.

7 Abstimmung, Wahlen, Protokolle der VertreterInnenversammlung

7.1 Die VertreterInnenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Eröffnung der Sitzung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange mindestens die Hälfte ihrer bei Eröffnung erschienenen Mitglieder anwesend ist. Wenn weniger als 25 % der Mitglieder der VertreterInnenversammlung anwesend sind, ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

7.2 Die VertreterInnenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.3 Änderungen der Geschäftsordnung können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Vertreter zugestellt wurde. Sie können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.4 Jedes ordentliche VPP-Mitglied ist passiv wahlberechtigt. Jede/r Kandidat/in muss vor der Abstimmung wahrheitsgemäß offen legen, welche Ämter er/sie in anderen berufs- oder fachpolitischen Zusammenschlüssen bekleidet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum Verlust des Amtes, des passiven Wahlrechts, dem Ausschluss aus dem VPP und/ oder dem Ausschluss aus dem BDP führen; darüber entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.

7.5 Als MandatsträgerInnen können nur anwesende ordentliche VPP-Mitglieder gewählt werden oder ordentliche Mitglieder, die schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle ihrer Wahl – zur Annahme des Amtes erklärt haben.

7.6 Die VertreterInnenversammlung kann die von ihr bestellten MandatsträgerInnen (Bundesvorstand, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Ersatzwahl einzeln abwählen, wenn die Abwahl/Ersatzwahl Gegenstand der versendeten Tagesordnung ist; Ziffer 5.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7.7 Über die Beschlüsse der VertreterInnenversammlung sind **Ergebnis-Protokolle** anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden den Teilnehmern und Mitgliedern der VertreterInnenversammlung und dem BDP-Präsidium sowie - auf Anforderung - den Vorsitzenden von BDP-Landesgruppen und einzelnen VPP-Mitgliedern zugeschickt. Die Mitglieder der VertreterInnenversammlung beschließen über Änderungen und Genehmigungen des Protokolls. Dies erfolgt über E-Mails. Die letzte Fassung eines Protokolls gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen kein Widerspruch erfolgt. Eine ersatzweise, auch auszugsweise Veröffentlichung des genehmigten Protokolls in einem VPP- oder einem BDP-Organ (z. Z. VPP aktuell, Report Psychologie) durch den Bundesvorstand ist zulässig.

8 Bundesvorstand

8.1 Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/r StellvertreterIn und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die VV beschließt über die Anzahl der Stellvertreter/innen und der weiteren Mitglieder und wählt sie in getrennten Wahlgängen. Die VV kann für die einzelnen Positionen im Vorstand eine Aufwandsentschädigung vorsehen und beschließt nach Maßgabe der Satzung des BDP über deren Höhe (siehe 12.4).

8.2 Der/die Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Er/Sie oder ein anderes Vorstandsmitglied kann für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung statt einer Aufwandsentschädigung von der VV zum besoldeten geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung mit einzelnen Ressorts. Er

kann hier festlegen, dass Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Ressort den Verband stellvertretend nach innen und außen vertreten können.

- 8.3 Der Bundesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt jeweils am 1.4. des Jahres, in dem er turnusmäßig gewählt wurde (siehe 13.). Im Falle von Nach oder Ersatzwahlen endet die Amtszeit mit dem Ende der regulären Amtszeit des Bundesvorstandes. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem VPP endet die Amtszeit abweichend von Ziffer 3.6 Satz 2 mit sofortiger Wirkung.
- 8.4 Mitglieder des Bundesvorstandes können nach Maßgabe der Ziffer 7.6 von der VV durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- 8.5 Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Bundesvorstandsmitglieder kann der Bundesvorstand ein passiv wahlberechtigtes VPP-Mitglied als Bundesvorstandsmitglied kooptieren, bis auf der nächstfolgenden VertreterInnenversammlung für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt wird. Scheidet der/die Bundesvorsitzende aus, übernimmt der/die gewählte StellvertreterIn den Vorsitz bis zur nächstfolgenden VertreterInnenversammlung.
- 8.6 Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des VPP
 - Planung und Durchführung der Aktivitäten gem. Ziffer 2. dieser Geschäftsordnung
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für die VertreterInnenversammlung
 - Bewirtschaftung der VPP-Mittel im Rahmen des Haushaltsplans
 - Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel unter Beachtung von § 11 der BDP-Satzung
 - Personalentscheidungen für die VPP-Bundesgeschäftsstelle unter Berücksichtigung des § 11 der BDP-Satzung
 - Erstellung der Nachweise (insbesondere Finanzen und Steuer) für die BDP-Verwaltung
 - Erstellung von Anträgen an die BDP-Delegiertenkonferenz
 - Abstimmung mit BDP-Sektionen, gegebenenfalls unter Beteiligung des Präsidiums und/oder des Verbandsvorstandes
 - Vorbereitung der VPP-Organsitzungen auf Bundesebene
 - Erstellung von Mitgliederinformationen
 - Koordination und Unterstützung der Landesfachverbände
 - Steuerung der zentralen finanziellen und personellen Verbandsressourcen
 - Koordination der Arbeit der VPP-VertreterInnen in den Psychotherapeutenkammern und Kassenärztlichen Vereinigungen sowie in der Bundespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
 - Organisation von Dienstleistungsangeboten zur Unterstützung der Berufstätigkeit der Mitglieder
- 8.7 Der Bundesvorstand kann zu seiner und zur Unterstützung der VPP-Gliederungen sowie zur Mitgliederbetreuung eine Bundesgeschäftsstelle unterhalten und eine/n Geschäftsführer/in einstellen, soweit dessen Aufgaben nicht durch ein besoldetes geschäftsführendes Vorstandsmitglied wahrgenommen wird. Der/die Bundesgeschäftsführer/in nimmt soweit erforderlich an allen Gliederungssitzungen, an Sitzungen der Vorstände und Mitgliederversammlungen der Landesfachverbände auf Einladung, mit beratender Stimme teil. Im Weiteren kann der Bundesvorstand für besondere Aufgaben Referate einrichten, Beauftragungen, auch an VPP-Funktionäre, aussprechen und Fachreferenten mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 8.8 Der/die Bundesvorsitzende beruft mindestens zwei Mal im Kalenderjahr die Sitzungen des Bundesvorstandes ein. Er/Sie hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Sitzungen können im Wege von Telefonkonferenzen durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- 8.9 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder am Beschluss mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 8.10 Von den Bundesvorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die dem BDP-Verbandsvorstand, den Vorsitzenden der Landesfachverbände und - auf Anforderung - den Vorsitzenden von BDP-Landesgruppen und BDP-Sektionen zugeschickt werden.

9 Regionale Gliederung: Landesfachverbände / RegionalvertreterInnen

- 9.1 In Regionen mit mehr als 100 VPP-Mitgliedern (siehe 9.5), die dem Zuständigkeitsbereich einer Psychotherapeutenkammer oder einer Kassenärztlichen Vereinigung entsprechen, bildet der VPP Landesfachverbände als eigenständige Untergliederung des VPP. Die **Ausdehnung** der Regionen bzw. der Landesfachverbände orientiert sich entweder an dem regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Psychotherapeutenkammer oder Kassenärztlichen Vereinigung (KV).
In Absprache mit den VertreterInnen der jeweiligen Regionen entscheidet die VertreterInnenversammlung, ob sich ein LFV an dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Psychotherapeutenkammer oder dem der KV orientiert.
Nach erfolgter Entscheidung der VertreterInnenversammlung werden die betroffenen Untergliederungen beauftragt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, in denen die Entscheidung durch Wahl eines Vorstands bzw. Landesvertreters umgesetzt werden kann.
Die Landesfachverbände nehmen die VPP-Aufgaben gem. Ziffer 2. auf der Ebene der Bundesländer, der Psychotherapeutenkammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen wahr.
Bestehen in einem Bundesland oder im Zuständigkeitsbereich einer Kammer zwei Landesfachverbände, bilden die Vorstände der beiden Landesfachverbände ein gemeinsames Gremium zur Vertretung der Interessen auf Landesebene. Sie wählen gemeinsam eine/n SprecherIn und eine/n StellvertreterIn für gemeinsame Aktivitäten.
- 9.2 In Regionen mit bis zu 100 Mitgliedern bildet der VPP keine eigenständige Untergliederung. Hier tritt an die Stelle der Landesfachverbände gemäß Ziffer 10 ein/e RegionalvertreterIn und ihre/seine StellvertreterIn.
Sie stimmen sich mit dem Bundesvorstand und anderen Landesfachverbänden ab, bedienen sich der Mithilfe der BDP-Landesgruppe und unterstützen die BDP-Landesgruppen in der regionalen Interessenvertretung der PsychotherapeutInnen.
- 9.3 Benachbarte Landesfachverbände können sich zusammenschließen. Regionen, die durch RegionalvertreterInnen vertreten werden, können sich sowohl einem bestehenden benachbarten Landesfachverband anschließen, als auch miteinander zu einem Landesfachverband zusammenschließen. Zusammenschlüsse erfolgen durch Beschluss der beteiligten Mitglieder.
- 9.4 Die Landesfachverbände erhalten Mittelzuweisungen nach Maßgabe des VPP – Haushaltsplanes und verwalten ihren Haushalt selbstständig.
Die Mittel für die Arbeit der RegionalvertreterInnen werden vom VPP - Bundesvorstand verwaltet und auf Antrag, nach Maßgabe der eingestellten Mittel und Abwägung der berufspolitischen Notwendigkeiten zugeteilt. Eigene Beiträge werden nicht erhoben. Die Erhebung projektbezogener Gebühren ist zulässig. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem BDP-Verbandsvorstand. Mit diesem und dem VPP-Bundesvorstand sind einzelne Rechtsgeschäfte abzustimmen, ggf. die Zustimmung oder Genehmigung nach § 11 der BDP-Satzung einzuholen.
- 9.5 Mitglieder eines Landesfachverbandes sind die VPP-Mitglieder, die - wahlweise - ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz oder den Sitz ihrer Niederlassung im Zuständigkeitsgebiet des Landesfachverbandes haben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, richtet sich die Zugehörigkeit nach der dem VPP gemeldeten Postanschrift.
PiA im VPP mit Wohnort im regionalen Zuständigkeitsbereich eines LFV sind assoziierte Mitglieder des LFV ohne aktives und passives Wahlrecht. Sie organisieren sich auf Bundesebene (siehe 11), können aber in regionalen Fragen auch auf Ebene des LFV mitarbeiten.
Die Rechte und Pflichten von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für die Landesfachverbände.
- 9.6 Organe der Landesfachverbände sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

- 9.7 Die Mitgliederversammlung eines Landesfachverbandes wählt einen Vorstand sowie gegebenenfalls die weiteren VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zur VertreterInnenversammlung nach 5.1. Die **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r StellvertreterIn und bis zu 3 BeisitzerInnen. Er beruft mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ein, in der er einen Rechenschaftsbericht abgibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Im Übrigen gilt Ziffer 7.7 entsprechend. Mindestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, in der ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend der Wahl des Bundesvorstandes.
- 9.8 Sind die Vorstandsämter eines Landesfachverbandes nicht besetzt, übernimmt der Bundesvorstand die Führung der Geschäfte des Landesfachverbandes. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall entsprechend 10.3. geeignete Mitglieder des Landesfachverbandes als VertreterIn des Landesfachverbandes und stellvertretende/r VertreterIn des Landesfachverbandes berufen und sie mit der Führung der Geschäfte des Landesfachverbandes bis zur ordentlichen Wahl eines Vorstands beauftragen. Die Amtsperiode der **berufenen Vertreter** endet spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtsperiode des Bundesvorstandes. Der neu gewählte Bundesvorstand sorgt fristgerecht für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der die ordentliche Wahl eines Vorstands stattfinden kann. Alles weitere können die Geschäftsordnungen der Landesfachverbände nach Punkt 9.9 regeln.
- 9.9 Die Landesfachverbände können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die in ihren wesentlichen Inhalten dieser Geschäftsordnung entsprechen und von den Satzungsbestimmungen des BDP nicht abweichen dürfen. Die Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes des VPP sowie des Verbandsvorstandes des BDP. Für Landesfachverbände ohne eigene Geschäftsordnung gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. In den Geschäftsordnungen ist die geheime und direkte Wahl aller MandatsträgerInnen (Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Ersatzmitglieder der VertreterInnenversammlung) durch die Mitgliederversammlung vorzusehen. Ziffer 7.5 gilt entsprechend. Soweit eine Geschäftsordnung nicht besteht, legt die Mitgliederversammlung das Verfahren im Einzelfall nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung fest.

10 RegionalvertreterInnen

- 10.1 In Ländern oder Regionen mit bis zu 100 VPP-Mitgliedern (entsprechend 9.1, 9.2) bildet der VPP keine selbständigen Untergliederungen in Form der Landesfachverbände. Funktion und Aufgabe der Landesfachverbände übernimmt in diesen Regionen der/die RegionalvertreterIn und ihre/sein StellvertreterIn. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die RegionalvertreterInnen aktiv in den jeweiligen BDP Landesgruppen mit.
- 10.2 Dem VPP-Bundesvorstand obliegt es, in den Ländern oder Regionen, in denen kein Landesfachverband besteht, die ordnungsgemäße Einberufung, Organisation und Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Wahl der/des RegionalvertreterIn sicherzustellen. Er kann eine geeignete Person mit der Organisation und Durchführung der Versammlung beauftragen. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen VPP-Mitglieder den/die RegionalvertreterIn und eine/n stellvertretende/n RegionalvertreterIn. Sie führen die Geschäfte und berufen mindestens alle 18 Monate eine **Versammlung** der VPP-Mitglieder ein, auf der ein Rechenschaftsbericht abgegeben wird und gegebenenfalls Wahlen stattfinden, und leiten die Versammlung. Ihre **Amtszeit** ist jeweils drei Jahre. Scheidet ein/e RegionalvertreterIn vorzeitig aus ihrem Amt aus, übernimmt der/die StellvertreterIn die Geschäfte bis zur nächsten Versammlung, auf der ein/e neue/r RegionalvertreterIn gewählt wird. Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Im Übrigen gilt Ziffer 7.7. Das Wahlprocedere richtet sich nach den Wahlvorschriften dieser GO.

- 10.3 Kommt es trotz ordnungsgemäßer Einberufung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Landes- oder RegionalvertreterIn nicht zu einer gültigen Wahlentscheidung, kann der VPP-Bundesvorstand ein geeignetes Mitglied, der/die über das aktive und passive Wahlrecht verfügt, zum/r VertreterIn des Landesfachverbandes oder eine/n RegionalvertreterIn mit allen Rechten und Pflichten und eine/n weitere/n zum/zur **StellvertreterIn** berufen.
Die Amtsperiode der berufenen VertreterInnen endet spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtsperiode des Bundesvorstandes. Der neu gewählte Bundesvorstand sorgt fristgerecht für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der eine ordentliche Wahl der VertreterInnen der Landesfachverbände oder RegionalvertreterInnen stattfinden kann.

11 PiA im VPP

- 11.1 Die Mitglieder des VPP, die sich noch in der Ausbildung zum PP oder KJP befinden, bilden auf Bundesebene die „PiA im VPP“ als eine Untergliederung des VPP neben den Landesfachverbänden. Die PiA im VPP nehmen die VPP-Aufgaben gem. Ziffer 2. wahr. Sie stimmen sich mit dem Bundesvorstand und den Landesfachverbänden ab, bedienen sich der Mithilfe der BDP-Landesgruppen und unterstützen die BDP-Landesgruppen in der regionalen Interessenvertretung der PsychotherapeutInnen und der PiA.
- 11.2 Mitglieder des BDP, die sich noch in der Ausbildung zum PP oder KJP befinden, jedoch nicht Mitglied im VPP sind, können als assoziierte Mitglieder der PiA im VPP mitarbeiten und spezielle Aufgaben und Funktionen übertragen bekommen. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht. Das gleiche gilt für Mitglieder im VPP, die ihre Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn beendet haben.
- 11.3 Organe der PiA im VPP sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand bzw. PiA-Vertreter
- 11.4 Die PiA im VPP berufen im Turnus von bis zu 2 Jahren eine Mitgliederversammlung ein, auf der ihre Vertretung auf Bundesebene gewählt werden kann. Bei bis zu 100 Mitgliedern wird ein/e PiA-VertreterIn und ein/e **stellvertretende/r** PiA-VertreterIn gewählt, bei über 100 Mitgliedern ein Vorstand aus einem/r Vorsitzenden, einem/einer StellvertreterIn und einem/r Cassier. Ihre **Amtszeit** beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Beendet ein Vorstandsmitglied oder ein/e PiA-VertreterIn oder ein/e stellvertretende/r PiA-VertreterIn seine/ihre Ausbildung und erhält die Approbation als PsychotherapeutIn, dann kann er/sie seine/ihre Funktion noch weiter ausüben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl vorzusehen ist.
- 11.6 Kommt es trotz ordnungsgemäßer Einberufung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r PiA-VertreterIn nicht zu einer gültigen Wahlentscheidung, kann der VPP-Bundesvorstand ein geeignetes Mitglied, der/die über das aktive und passive Wahlrecht verfügt, zum/r PiA-VertreterIn mit allen Rechten und Pflichten und eine/n weitere/n zum/zur **StellvertreterIn** berufen. Ziffer 10.3 gilt entsprechend.
- 11.7 Die PiA im VPP erhalten in Abstimmung mit dem BDP-Gesamtverband Mittelzuweisungen nach Maßgabe des VPP – Haushaltsplanes. Eigene Beiträge werden nicht erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem BDP-Verbandsvorstand. Mit diesem und dem VPP-Bundesvorstand sind einzelne Rechtsgeschäfte abzustimmen, ggf. die Zustimmung oder Genehmigung nach § 11 der BDP-Satzung einzuholen.

12 Finanzen

- 12.1 Der VPP verfügt über die ihm durch den BDP gemäß Haushaltsplan des BDPs zugewiesenen Finanzmittel, die Zusatzbeiträge der VPP-Mitglieder und sonstige Einnahmen. Der VPP bedient sich soweit möglich der Verwaltungshilfe der BDP-Bundesgeschäftsstelle; auf § 11 der BDP-Satzung wird Bezug genommen.

- 12.2 Es gilt die BDP-Beitragsordnung, die durch die von der VertreterInnenversammlung beschlossene Beitragsordnung ergänzt wird.
- 12.3 Alle Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle des BDP bis 15. des jeweiligen Folgemonats zu versenden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Landesfachverbände, die PiA im VPP und die RegionalvertreterInnen.
- 12.4 Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landesfachverbände, der PiA im VPP sowie die RegionalvertreterInnen und die/der PiA-VertreterIn können Aufwandsentschädigungen erhalten, soweit die VertreterInnenversammlung dies für den Bundesvorstand und die LandesvertreterInnen/RegionalvertreterInnen, die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Landesfachverbände oder der PiA im VPP dies für ihre Vorstände bzw. den/die PiA-VertreterIn beschließen, soweit eine gesamtverbandliche Entschädigungsordnung nichts anderes bestimmt.
Im Übrigen können Bundesvorstand und Landesfachverbandsvorstände für BDP-Mitglieder, die Aufgaben nach Ziffer 4.2 übernehmen, Aufwandsentschädigungen vorsehen, soweit die VertreterInnenversammlung bzw. die Mitgliederversammlung des Landesfachverbandes Mittel dafür eingeplant hat oder Mittel aus Einsparungen zur Verfügung stehen.
- 12.5 Im Falle der Auflösung des VPP fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP e.V.

13 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die VertreterInnenversammlung am 13.09.2009 in Kraft.

Gemäß § 4 der Satzung des BDP hat der Vorstand des BDP dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung 22.09.2009 zugestimmt.

Protokoll der Delegiertenkonferenz 1/05

TOP 14 Organisationsentwicklung

Profil der Psychotherapeuten im BDP

F 1

Die DK des BDP stellt fest:

Das PsychTHG hat in Deutschland zwei eigenständige Berufsstände geschaffen, den Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die durch die Approbation ihre staatliche Anerkennung finden. Die Psychotherapeuten haben als Psychologische Psychotherapeuten das Diplom als Psychologen als Grundlage. Das bedeutet, dass die psychologischen Psychotherapeuten einerseits ein eigenständiger psychologischer Berufsstand mit eigenem Profil sind, andererseits ihre unverkennbaren Wurzeln in der Psychologie haben. Deshalb will der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen ihnen auch weiterhin eine Heimat im BDP anbieten. Hierzu ist es aber nötig, auch strukturell das eigenständige Profil der Psychotherapeuten im Rahmen des Gesamtverbandes abzubilden. Der Vertreter der psychologischen Psychotherapeuten ist im BDP der Verband der Psychologischen Psychotherapeuten (VPP im BDP e.V.). Dieser hat im Gesamtverband die Position einer eigenständigen Sektion, nach außen ist er auf der gleichen Ebene wie andere psychotherapeutische Berufsverbände

angesiedelt, d. h. auf der berufspolitischen Ebene der Psychotherapeuten ist der VPP, und nicht der BDP als Ganzes, das Gegenüber der psychotherapeutischen Berufsverbände, der Gesundheitsöffentlichkeit und der Politik und vertritt im Namen des BDP dessen approbierte Mitglieder. Bei allen über diese Ebene hinausgehenden Fragen, die aber die Fragen der psychotherapeutischen Berufsausübung tangieren, ist der VPP von den anderen Gliederungen des Gesamtverbandes (z. B. Vorstand) hinzuzuziehen. Das gibt dem ‚VPP im BDP e.V.‘ eine etwas von anderen Untergliederungen des BDP unterschiedene Aufgabe, Gestalt und Rolle. Diese müssen sich auch in der Art der in den BDP eingebundenen Struktur und Finanzierung des VPP ausdrücken. Hierbei müssen gleichzeitig das hohe Niveau der Kooperation der einzelnen Gliederungen des BDP untereinander, wie auch die jeweiligen Besonderheiten der andern Untergliederungen des BDP angemessen Berücksichtigung finden, z. B. durch Wirksamwerden von Synergieeffekten innerhalb des Gesamtverbandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Dies ist erstmal eine grundsätzliche Willenserklärung der DK. Weitreichende Überlegungen sind gesondert anzustellen.

Der Antrag wird mit 27 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.